

Statuten

**Farb- und Modestilberatung Koloristika
Schweizerische Informations- und Fachstelle**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Farb- und Modestilberatung Koloristika, Schweizerische Informations- und Fachstelle" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Vereinszweck ist die Betreibung einer schweizerischen Informations- und Fachstelle für Farb- und Modestilberatung nach dem Koloristika-System, sowie die Weiterempfehlung seiner Mitglieder.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verschafft sich der Verein die erforderlichen Geldmittel aus:

- a. den ordentlichen Mitgliederbeiträgen gemäss Beschluss der Generalversammlung;
- b. den erwirtschafteten Mitteln aus dem Betrieb der Informations-, Fach- und Vermittlungsstelle;
- c. den allfälligen weiteren Beiträgen und Zuwendungen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Farb- und Modestilberatungen nach den Qualitätsanforderungen des Koloristika-Systems durchführt.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin / den Präsidenten des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt, welcher schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten des Vereins erklärt werden muss;
- b. durch Ausschluss;
- c. durch Tod.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dieser Entscheid ist endgültig.

Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes hat dieses sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand.

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten und mindestens noch einem Mitglied.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Mitglieder dem Abänderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

13. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. April 1996 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidentin: Therese Hänni

Vorstandsmitglied: Claudia Kammermann